

INHALT

- | | |
|---|---|
| 27. Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 | 30. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2012 |
| 28. Verbrennen von Astmaterial im Alm- und Waldbereich | 31. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2012 |
| 29. Tiroler Jugend- und Familienoffensive - Frühjahr 2012 bis Sommer 2013 | Verbraucherpreisindex März 2012 (vorläufiges Ergebnis) |

27.

Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. März 2012 eine Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 beschlossen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Mai 2012 erfolgen.

Die im Zuge dieser Gesetzesnovelle im Wesentlichen vorgenommenen Änderungen betreffen im Detail:

Wirksamkeit der jährlichen Bezugsanpassung

Die jährliche Anpassung der Bezüge für politische Funktionäre auf Gemeindeebene wird in Hinkunft jeweils am 1. Jänner (bisher 1. Juli) wirksam werden. Damit wurde die mit einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 53/2009, erfolgte Umstellung in Bezug auf das Wirksamwerden der jährlichen Bezugsanpassungen nunmehr auch für die Gemeindefunktionäre übernommen. Auf Basis dieser Umstellung wird die nächste Anpassung der Bezüge (voraussichtlich) mit 1. Jänner 2013 erfolgen und unterbleibt gleichzeitig eine Bezugsanpassung zum 1. Juli 2012.

Bezugsfortzahlung für Bürgermeister bei Beendigung der Funktionsausübung

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen (z. B. kein Anspruch auf Geldleistungen für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder aus einer Pension) haben Bürgermeister in Hinkunft Anspruch auf eine Fortzahlung der Bezüge bei Beendigung ihrer Funktionsausübung. Die

Dauer der Fortzahlung richtet sich nach der Dauer der Funktionsausübung und ist dementsprechend von einem Monat bis längstens sechs Monate (bei einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens zwölf Jahren) gestaffelt. Die bereits vor der Ausdehnung des Personenkreises für den Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck bestehenden „Bezugsfortzahlungsregelungen“ bleiben davon unberührt.

Monatliche Überweisung des Anrechnungsbetrages

an den zuständigen Pensionsversicherungsträger

Der Anrechnungsbetrag (Pensionsversicherungsbeitrag des Bürgermeisters zuzüglich Anteil der Gemeinde – insgesamt 22,8% der Beitragsgrundlage) ist künftig – ab 1. Juli 2012 – monatlich (bis spätestens am letzten Tag des Kalendermonats) von der Gemeinde direkt an den jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger und somit ohne die bisher – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck vorgesehene – Zwischenschaltung des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an unterschiedliche Bürgermeister zu leisten. In diesem Zusammenhang gelten nunmehr auch Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen als Pensionsversicherungsträger (z. B. Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte). Mit dieser Neuregelung wird es den Funktionären nunmehr ermöglicht, im Fall des Zusammentreffens von Bezügen nach dem Tiroler Ge-

meinde-Bezügegesetz 1998 und einem sonstigen Erwerbseinkommen schon dann einen Antrag auf eine teilweise Rückerstattung des Dienstnehmeranteils am Anrechnungsbetrag zu stellen, wenn die Anrechnungsbeträge bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt eingelangt sind. Eine diesbezügliche Rückerstattung setzt jedoch voraus, dass die Beitragsgrundlagen zur Pensionsversicherung aus den Bezügen und dem sonstigen Erwerbseinkommen die Höchstbemessungsgrundlagen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften übersteigen (vgl. beispielsweise § 70 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).

Im Zuge dieser Neuregelung sind von den Gemeinden **folgende Übergangsbestimmungen** zu beachten:

– **Für alle Gemeinden** (mit Ausnahme jener Gemeinden, deren Bürgermeister noch in den Anwendungsbereich des Gemeinde-Bezügegesetz 1972 fallen und somit Anspruch auf eine „Bürgermeisterpension“ haben):

Für die ersten sechs Kalendermonate des Jahres 2012 sind die Anrechnungsbeträge zusammen mit dem Anrechnungsbetrag für Juli 2012 – spätestens am 31. Juli 2012 – an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten.

– **Landeshauptstadt Innsbruck:**

Für alle vor dem Jahr 2012 gelegenen Kalendermonate sind die noch nicht geleisteten Anrechnungsbeträge bis längstens 31. Jänner 2013 an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten.

– Bei Ende des Anspruches auf Bezüge **vor dem 1. Juli 2012** gelten gesonderte Bestimmungen.

Hinweis:

Als Ansprechpartner zu Fragen aus diesem Bereich steht auch Herr Christian Peterlini, Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister, Tel. 0512/572838-16, gerne zur Verfügung.

Verzicht auf Geldleistungen

Anspruchsberechtigte können nunmehr auf Geldleistungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ganz oder teilweise verzichten, wenn ihnen durch die Annahme von Geldleistungen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen nachweislich ein finanzieller Nachteil erwachsen würde. Auf die seit 1. Juli 2011 geltenden „Zuverdienstgrenzen“ für Bürgermeister und sonstige Gemeindefunktionäre wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Oktober 2011, Nr. 37).

28.

Verbrennen von Astmaterial im Alm- und Waldbereich

Im letzten Jahr waren tirolweit eine Reihe von Wald- und Wiesenbrände durch das Abbrennen von Schwendmaterial auf Almflächen bzw. Asthäufen im Wald zu verzeichnen. Die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen führen zu empfindlichen Verwaltungsstrafen, die teilweise enorm hohen Löschkosten können unter bestimmten Umständen sogar bis zum wirtschaftlichen Ruin des Verursachers von Waldbränden führen. Es wird daher kurz auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen und die Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen bzw. auf die möglichen Folgen für den Verursacher eines Waldbrandes hingewiesen.

1) Rechtliche Bestimmungen im Wald

Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe, ist gemäß Forstgesetz (BGBl. Nr. 440/1975 i. d. g. F) das Ent-

zünden von Feuer durch unbefugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie Zündhölzer oder Zigaretten.

Befugte Personen sind die Grundeigentümer, Forstorgane, Jagdschutzorgane und Forstarbeiter sowie Personen die eine schriftliche Erlaubnis des Waldeigentümers besitzen.

Das Abbrennen von Pflanzen und Pflanzenresten ist nur zulässig, wenn damit nicht der Wald gefährdet, die Bodengüte beeinträchtigt oder die Gefahr eines Waldbrandes herbeigeführt wird. Das beabsichtigte Anlegen solcher Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden. Die befugten Personen müssen mit größter Vorsicht vorgehen, das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen sorgfältig zu löschen.

In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders gefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten. Auch ein Betretungsverbot kann behördlich ausgesprochen werden.

Wenn im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung mehrere Möglichkeiten offen stehen, wie z. B. bei der Behandlung von Schlagabraum (Äste, Pflanzenreste), sollen die Zielsetzung des Bundesluftreinhaltegesetzes (siehe unten) entsprechend beachtet werden.

Äste und sonstige Pflanzenreste sollen daher im Wald nur dann verbrannt werden, wenn sie nicht anders behandelt oder entsorgt werden können bzw. wenn sich im Astmaterial Forstschädlinge in gefährdender Weise vermehren und die Schädlinge im speziellen Fall nur mittels Verbrennen abgetötet werden können.

2) Rechtliche Bestimmungen außerhalb des Waldes

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrennen von Material – außerhalb des Waldes – in der freien Natur sind zuletzt im Jahr 2010 verschärft worden. Das Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG (BGBl. I Nr. 77/2010) verpflichtet jedermann die Luft bestmöglich rein zu halten. Das Verbrennen von (biogenen und nicht biogenen) Materialien außerhalb von Anlagen ist demnach grundsätzlich verboten; nunmehr müssen alle Materialien ganzjährig in die bestehende Infrastruktur für die sachgerechte Behandlung und Verwertung (z. B. Sammel-systeme, Biotonne) eingebracht werden. Nur in fünf aufgezählten Fällen, sieht das BLRG Ausnahmen vor. Eine dieser Ausnahmen stellt **„das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung“** dar.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wird dazu ausgeführt:

„Sollte es z. B. auf Grund des Fehlens von Forststraßen absolut unmöglich sein, das zur Verhinderung des Zuwachsens von Almen gerodete Holz ins Tal einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, ist in Ausnahmefällen in alpinen Lagen das Verbrennen von geschwendetem Material erlaubt. Unter „Schwenden“ versteht man das „periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes“.

Sofern zur Aufrechterhaltung des Weidebetriebes das Schwenden auf Hut- oder Dauerweiden nötig ist bzw.

das Entfernen von Ästen und Reisig im Bereich von Lärchenwiesen und Hut- oder Dauerweiden nötig ist, wird es von dieser Bestimmung ebenso erfasst.

Das Lebensministerium hat dazu klargestellt, dass die Ausnahme nur für den Teil der Weidefläche gilt, der als Weidefläche im Almkataster oder als Hut- oder Dauerweide oder Lärchenwiese im INVEKOS geführt wird und dort als Futterfläche ausgewiesen ist **und wenn zugleich** das geschwendete Material von schwer zugänglichen Weideflächen stammt.

Als schwer zugänglich gilt ein Teil der Weidefläche, wenn er weiter als 50 m von Schlepper- und Traktorbefahrbares Gelände entfernt ist bzw. wenn der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch in Bereichen, die näher als 50 m zu fahrbarem Gelände entfernt sind, nicht durchführbar ist.

Ausschließlich bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen darf das Schwendgut nur in trockenem Zustand vor Ort punktuell an einem Brandplatz (zur Schonung der Grasnarbe) verbrannt werden.

In allen übrigen Fällen ist das geschwendete Material abzutransportieren und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

Seitens des Lebensministeriums wird empfohlen, großflächigere Schwendungen möglichst mit fachlicher Beratung (z. B. durch die Landwirtschaftskammer, das Amt der Landesregierung, Alminspektoren, Büros für Landschaftsplanung etc.) durchzuführen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 12/2011 wurden Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen.

Mit dieser Verordnung wird u. a. das **punktuelle Verbrennen von Pflanzenteilen, die aufgrund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen**, zugelassen.

Zeit und Ort des Verbrennens sind in diesem Fall 14 Tage! im Voraus an die Gemeinde und die Landeswarnzentrale zu melden. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird. Damit eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird, ist erforderliches Löschgerät (z. B. Eimer mit Wasser, Nasslöcher) in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten.

3) Konsequenzen bei Missachtung der rechtlichen Bestimmungen

Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen bezüglich dem Abbrennen von Astmaterial und sonsti-

gen Pflanzenresten werden mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 7.270,- Euro bestraft.

Übertretungen des Bundesluftreinhaltegesetz werden, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 3.630,- Euro bestraft.

Wesentlich gravierender als die Verwaltungsstrafen wiegen jedoch allfällige strafrechtliche Konsequenzen bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen sowie jene Kosten, die möglicherweise auf einen Verursacher eines Waldbrandes zukommen. Bei nachgewiesener Verursachung eines Waldbrandes werden die Kosten der Brandbekämpfung, welche in den höheren Lagen immer mit Hubschrauber durchgeführt werden, auf den Verursacher abgewälzt. Besteht eine Haftpflichtversicherung, so übernimmt im besten Falle diese die Kosten. Unter bestimmten Umständen (z. B. Vorsatz) wird die Haftpflichtversicherung jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit die übernommen Kosten wiederum auf den Verursacher abwälzen. Wie die jüngere Ver-

gangenheit gezeigt hat, entstehen bei Löschaktionen, die über mehrere Tage andauern, Kosten in der Höhe von mehreren 10.000,- Euro bis weit über 100.000,- Euro, die den wirtschaftlichen Ruin eines Brandverursachers herbeiführen könnten.

Zusammenfassend wird daher dringend zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Forstgesetzes und Bundesluftreinhaltegesetzes angeraten. Die Person welche das Feuer entzündet hat, ist auch für das vollständige Ablöschen verantwortlich. Bei Verhältnissen, die das Ausbreiten eines Brandes begünstigen, insbesondere bei trockener(n) Witterung und Bodenverhältnissen und/oder bei windigen Verhältnissen z. B. bei Föhn aber auch schon bei stärkerer Thermik, ist gänzlich vom Entzünden von Feuern in der freien Natur Abstand zu nehmen.

Um Information der Bevölkerung in geeigneter Weise wird gebeten.

DI Christian Schwaninger

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz

29.

Tiroler Jugend- und Familienoffensive – Frühjahr 2012 bis Sommer 2013

Das Land Tirol fördert und unterstützt im „Europäischen Jahr des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen“ eine Offensive in Tiroler Gemeinden zur Stärkung, Förderung und Begleitung von Jugendlichen, Familien und SeniorInnen. Die Tiroler Jugend- & Familienoffensive möchte mit verschiedensten Veranstaltungen bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen, die ein besseres Zusammenleben in der Gemeinde ermöglichen. Ziel ist es, einen Raum für die Auseinandersetzung mit Fragen der Erziehung und des Miteinanders der Generationen zu schaffen. Ebenso ist es die Absicht, Verantwortliche in der Jugendarbeit mit Bildungsangeboten in ihren Fähigkeiten zu stärken. Dadurch können sie Jugendliche auf ihrem Weg zum Erwachsen werden kompetenter begleiten und unterstützen. Jede Tiroler Gemeinde kann aus dem Angebot der Tiroler Jugend- & Familienoffensive wählen und dieses beim Land Tirol buchen.

Weitere Informationen unter
www.tirol.gv.at/jugend-familienoffensive

Die Tiroler Jugend- & Familienoffensive – beinhaltet folgendes Angebot:

Jugendoffensive

Die Jugendoffensive ist eine praxisnahe Fortbildung für Menschen, die in der außerschulischen Jugendarbeit tätig sind. Ziel ist es, die Verantwortlichen für Jugendfragen aus unterschiedlichen Bereichen in ihrer Arbeit zu unterstützen und miteinander zu vernetzen. Zielgruppen sind Verantwortliche für Jugendliche in den verschiedenen traditionellen Vereinen, Verbänden und Jugendtreffpunkten, GemeinderätInnen für Jugendfragen, JugendbetreuerInnen aus der offenen Jugendarbeit und VernetzungspartnerInnen der Jugendarbeit.

Infos und Anmeldungen:

Katharina Waldauf, Tel. +43(0)699/15083511

E-Mail: katharina.waldauf@tirol.gv.at

Generationenangebot

Das Generationenangebot stellt das Thema „Älter werden“ in den Mittelpunkt und fördert das Miteinander

innerhalb der Gemeinde. Jede Tiroler Gemeinde hat die Möglichkeit aus dem Angebot auszuwählen. Das Generationenangebot verbindet die gesamte Gemeinde miteinander, in dem es sich mit aktivem Altern und den Gemeinsamkeiten der verschiedenen Generationen auseinandersetzt. Die multimediale Ausstellung Zeitfenster kann einen ansprechenden Rahmen für die Vorträge, Workshops und für den Film des Generationenangebots bieten.

Infos und Anmeldungen:

Katharina Waldauf, Tel. +43(0)699/15083511

E-Mail: katharina.waldauf@tirol.gv.at

Jugendschutz MOBIL

Das Jugendschutz MOBIL bringt mobilen Jugendschutz in die Gemeinden Tirols. Das Jugendschutz MOBIL ist ein fundiertes Infotainment-Angebot rund um das Thema Jugendschutz. Es wendet sich an Erwachsene sowie Jugendliche und kann bei verschiedenen Anlässen eingesetzt werden. Wenn das Jugendschutz MOBIL in Ihre Gemeinde kommt, dann ist das mehr als nur ein schönes Auto. Der Inhalt dieser mobi-

len Verpackung besteht vor allem aus zwei bis vier jungen Leuten, die Erwachsene und Jugendliche mit aktivierenden Methoden und Spielen ansprechen, die alkoholfreie MOBILisierBAR dabei haben und köstliche Drinks ausschenken, zu vielen relevanten Themen Materialien mitführen und abgeben können, und zusammen mit PartnerInnen vor Ort den Einsatz vorbereiten und durchführen.

Infos und Anmeldungen:

Clemens Rosner, Tel. +43(0)699/15083513

E-Mail: clemens.rosner@tirol.gv.at

Familientage

Familientage sind ein mehrtägiges Angebot für Gemeinden rund um das Thema „Familie“. Dieses Angebot kann von je einer Gemeinde pro Tiroler Bezirk in Anspruch genommen werden. An der Durchführung der Veranstaltungen im Rahmen der Familientage sollen sich möglichst viele Teile der Gemeinschaft vor Ort aktiv beteiligen.

Infos und Anmeldungen:

Christiane Krieghoff, Tel. +43(0)699/10988792

E-Mail: christiane.krieghoff@tirol.gv.at

30.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2012

Ertragsanteile an	Mai		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	-3.675.293	-3.978.971	-303.678	8,26
Lohnsteuer	13.861.863	16.155.287	2.293.424	16,54
Kapitalertragsteuer	383.976	467.699	83.723	21,80
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	470.657	463.072	-7.585	-1,61
Körperschaftsteuer	-222.387	-1.085.303	-862.916	388,02
Erbschafts- und Schenkungssteuer	37.061	9.102	-27.958	-75,44
Stiftungseingangssteuer	8.129	16.217	8.087	99,49
Bodenwertabgabe	4.598	10.671	6.073	132,06
Stabilitätsabgabe	40.616	41.887	1.270	100,00
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	10.909.220	12.099.661	1.190.441	10,91
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	16.777.723	16.496.811	-280.913	-1,67
Abgabe von alkoholischen Getränken	58	57	-1	-1,38
Tabaksteuer	1.952.013	2.303.930	351.916	18,03
Biersteuer	169.201	174.911	5.710	3,37
Mineralölsteuer	4.160.986	3.274.859	-886.127	-21,30
Alkoholsteuer	177.728	136.990	-40.737	-22,92
Schaumweinsteuer	1.268	1.150	-118	-9,27
Kapitalverkehrssteuern	96.341	85.977	-10.364	-10,76
Werbeabgabe	253.759	249.297	-4.462	-1,76
Energieabgabe	794.902	864.713	69.811	8,78
Normverbrauchsabgabe	351.829	381.042	29.213	8,30
Flugabgabe	0	79.110	79.110	100,00
Grunderwerbsteuer	8.540.314	7.798.558	-741.756	-8,69
Versicherungssteuer	1.628.559	1.598.858	-29.701	-1,82
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.416.310	2.378.760	-37.549	-1,55
KFZ-Steuer	9.931	3.043	-6.888	-69,36
Konzessionsabgabe	171.908	143.376	-28.532	-16,60
rechnungsmäßig Ertragsanteile	37.502.831	35.971.443	-1.531.387	-4,08
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-879.083	-879.083	100,00
Summe sonstige Steuern	37.502.831	35.092.360	-2.410.471	-6,43
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	48.412.051	47.192.021	-1.220.030	-2,52
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	4.484.669	4.603.621	118.952	2,65
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

31.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2012

Ertragsanteile an	Jänner - Mai		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	11.203.399	9.990.450	-1.212.949	-10,83
Lohnsteuer	81.702.537	89.370.284	7.667.747	9,38
Kapitalertragsteuer	4.066.282	3.660.989	-405.294	-9,97
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	2.338.211	2.618.453	280.242	11,99
Körperschaftsteuer	20.408.869	21.745.553	1.336.684	6,55
Erbschafts- und Schenkungssteuer	103.364	151.977	48.613	47,03
Stiftungseingangssteuer	48.276	47.840	-436	-0,90
Bodenwertabgabe	288.579	273.876	-14.703	-5,09
Stabilitätsabgabe	1.266.903	2.129.961	863.058	68,12
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	121.426.420	129.989.383	8.562.962	7,05
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	93.409.205	95.995.829	2.586.623	2,77
Abgabe von alkoholischen Getränken	338	153	-185	-54,85
Tabaksteuer	5.554.441	6.237.014	682.574	12,29
Biersteuer	716.080	738.310	22.230	3,10
Mineralölsteuer	16.269.214	16.678.245	409.031	2,51
Alkoholsteuer	622.217	602.026	-20.192	-3,25
Schaumweinsteuer	5.972	5.616	-357	0,00
Kapitalverkehrssteuern	306.409	284.222	-22.187	-7,24
Werbeabgabe	1.786.426	1.749.089	-37.337	-2,09
Energieabgabe	3.863.842	4.091.888	228.045	5,90
Normverbrauchsabgabe	1.733.582	1.881.731	148.149	8,55
Flugabgabe	0	403.421	403.421	100,00
Grunderwerbsteuer	31.152.022	37.708.168	6.556.147	21,05
Versicherungssteuer	4.517.982	4.649.090	131.108	2,90
Motorbezogene Versicherungssteuer	5.800.937	5.534.513	-266.424	-4,59
KFZ-Steuer	276.324	186.695	-89.630	-32,44
Konzessionsabgabe	1.053.748	1.094.927	41.178	3,91
rechnungsmäßig Ertragsanteile	167.068.740	177.840.936	10.772.196	6,45
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-4.395.416	-4.395.416	100,00
Summe sonstige Steuern	167.068.740	173.445.520	6.376.780	3,82
Kunstförderungsbeitrag	39.745	40.346	601	1,51
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	288.534.905	303.475.248	14.940.343	5,18
Zwischenabrechnung **)	2.642.628	7.345.569	4.702.941	177,96
Ertragsanteile gesamt	291.177.533	310.820.817	19.643.284	6,75
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	24.992.535	25.884.280	891.745	3,57
Getränkesteuerausgleich **)	264.075	451.976	187.901	71,15
Summe Getränkesteuerausgleich	25.256.610	26.336.256	1.079.646	4,27
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	1.254.175	1.254.175	0	0,00

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR MÄRZ 2012**
(vorläufiges Ergebnis)

	Februar 2012 (endgültig)	März 2012 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	104,3	105,4
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	114,2	115,4
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	126,3	127,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	132,9	134,3
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	173,8	175,6
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	270,1	273,0
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	474,0	479,0
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	604,1	610,4
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	606,0	612,4

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat März 2012 beträgt 105,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Februar 2012 um 1,1% gestiegen (Februar 2012 gegenüber Jänner 2012: -0,5%). Gegenüber März 2011 ergibt sich eine Steigerung um 2,4% (Jänner 2012/2011: 2,6%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck